

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869**

95 (23.4.1869)



# Beilage zu Nr. 95 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 23. April 1869.

## Deutschland.

München, 20. Apr. Sitzung der Reichsraths-Kammer vom 19. Apr.

Gestern stand das Schulgesetz auf der Tagesordnung des hohen Hauses. Die beiden Referenten, Bischof v. Dinkel und Oberkonsistorialpräsident v. Harleß, beharren auf ihrem negativen Standpunkt, namentlich der Letztere läßt weder von pädagogischem Standpunkt, noch von dem des Rechts der protestantischen Kirche dem Entwurf die mindeste Berechtigung. Er erkennt eine Gefahr namentlich darin, daß das Gesetz die künftige Einführung der Kommunal Schulen wenigstens vorbereite („wer aber die Kommunal Schulen vernünftig findet, den beneide ich nicht um seinen Verstand“), und eifert streng für das Recht der Geistlichkeit in der Schule und für die konfessionelle Abgeschlossenheit derselben. Der Erzbischof von München, v. Schertl, ist höchlich dadurch verletzt, daß das Ministerium den Entwurf vor seiner Verlesung nicht dem Episkopat zur Begutachtung vorgelegt habe, wogegen der Kultusminister erwidert, daß dieses Verfahren zwar bei Beratungen üblich sei, daß aber ein Landesgesetz lediglich von den verfassungsmäßigen drei Faktoren der Legislative beraten werden könne.

Herr v. Hohenlohe: Ueber die Nothwendigkeit der Reform des Schulwesens seien die Meinungen ungetheilt, nur bezüglich der Ausführung der Reform bestehe Meinungsverschiedenheit. Im Jahr 1866 habe der Landtag den Beschluß gefaßt, es möge eine Reform des Volksschulwesens auf freier Grundlage durchgeführt werden, und dieser Forderung sei die Regierung nachgegeben. Das Streben, der Kirche den ausschließlichen Einfluß auf die Schule zu vindicieren, habe auch in einem Breve des Papstes an den Erzbischof von Freiburg Ausdruck gefunden. Wenn die Kirche einen unbeschränkten Einfluß auf die Schule verlange, so müsse andererseits der Staat darauf bestehen, sein Recht auf Volkserziehung und Volksbildung aufrecht zu erhalten. Bei einer idealen Auffassung des Staats und der Kirche könnte es dem Staat nur erwünscht sein, wenn der Kirche unbeschränkter Einfluß auf die Volkserziehung eingeräumt würde; allein dieser ideale Standpunkt bestehe nicht, und die Verfassung erlaube ausdrücklich als die Aufgabe des modernen Staats das Fortschreiten zum Besseren. Der moderne Staat habe den christlichen Glauben nicht gefährdet, sondern gefördert, und der Gegensatz habe seinen Grund nur darin, daß in der Kirche herrschende Partei eine Abneigung gegen den Staat an den Tag lege. Er erinnert an die Encyclica Gregors XVI. und an die Encyclica, welche Pius IX. erlassen hat, und in welcher unter Anderem die Kultusfreiheit als ein verdammenwerthes Irrthum bezeichnet wird. Er will keine Kritik üben, aber erklären müsse er, daß diese Anschauung im Widerspruch stehe mit dem bayer. Verfassungsrecht, denn die Verfassung garantiere die Gewissensfreiheit als ein Grundrecht des Volkes. Dieser Widerspruch, diese prinzipielle Verschiedenheit der Anschauungen führe das baronische Zusammengehen des Staats und der Kirche. Der Regierung sei daher nichts Anderes übrig geblieben, als einen modus vivendi zu schaffen. Im Wesentlichen sollte die Kammer den Gesetzentwurf nach Vorschlag der Regierung annehmen, denn er biete manche Verbesserung für die Gemeinden und für die Lehrer, und schade der erhaltenen Kirche nicht; ob die Menschheit aber der kämpfenden und verdammen Kirche beharrt, das mögen die Theologen entscheiden.

Diese Aufforderung nimmt Döllinger auf, um eine Erörterung über den „Ultramontanismus“ zu geben; nachdem aber beflagt er es, daß ein so tief einschneidendes Gesetz entschieden werden solle, ohne daß man die wahre Willensmeinung des Landes darüber mit irgend welcher Berücksichtigung kenne, und daß nicht Neuwahlen ad hoc veranlaßt worden seien (von den 4000 Adressen gegen das Schulgesetz, welche der Clerus zusammengedrungen und auf welche die andern geistlichen Reformer sehr bombastisch verweisen, scheint also Döllinger wenig zu halten). Der Gesetzentwurf mache ihm den Eindruck der Unreife schon um desswillen, weil er nach anderthalbjähriger Prüfung und Berathung doch jetzt in drei in sich ganz verschiedenen Systemen, in dem ursprünglichen des Ministeriums, in dem, wie die Abgeordneten ihn beschloffen, und gar in dem, welches der reichsständliche Ausschuss vorschlägt, vorliege. Er wolle zufrieden sein, wenn die Sache vertagt würde, da auch die materielle Verbesserung der Lage der Lehrer nicht vor Verabschiedung des nächsten Budgets sich durchführen lasse.

Kultusminister v. Gresser: Die Hauptschwierigkeit liege in der Versöhnung der Interessen der bei der Schule beteiligten Faktoren: der Kirche, des Staats, der Gemeinde, der Familie und der Lehrer. Der Staat beanpruche nicht mehr, als was er nach dem Herkommen und nach der Verfassung jetzt schon besitze; der Kirche sei überlassen, was sie verlangen könne: nicht bloß der Religionsunterricht, auch die Leitung der sittlichen Erziehung solle ihr eingeräumt werden; die Aufsicht auf die Schule gebühre dem Staat, aber die kirchlichen Organe

wurden davon nicht ausgeschlossen; wo sei da eine Beeinträchtigung? Die Bestimmungen in Betreff der Gemeinden, der Familien und der Lehrer fänden allgemeine Billigung; woher nun die Opposition gegen eine Reform, die einem anerkannten Bedürfnis abhelfe, die allen billigen Forderungen gerecht werde? Die Spezialdiskussion der einzelnen Artikel werde hierüber noch Licht verbreiten; aber das Zeugniß werde man ihm lassen müssen, daß er nur die Förderung und Besserung der Schule, nur das wahre Wohl des Landes erstrebt habe. — Die Spezialdiskussion beginnt morgen.

## Griechenland.

\* Athen, 12. Apr. Das Räuberunwesen in Griechenland schildert der Korrespondent der „Times“ in Athen als schlimmer denn zuvor. Neben den vielbesprochenen Banden an der Grenze, welche in der Türkei Schutz vor den Folgen ihrer Thaten in Griechenland suchen, und sich nach Griechenland wenden, wenn ihnen der türkische Boden etwas zu warm unter den Füßen wird, sind mehrere neue Unternehmungen weit von der Grenze in Gang gebracht worden. Neuerdings hatten sich einige in Attika und Bbottien herumziehende Banden vereinigt, kaum 1 1/2 Meilen von Livadia am hellen Tage Stellung genommen, und in 6 Stunden einige 150 Reisende unbehelligt ausgeplündert und theilweise festgehalten. Als die Truppen sich in Bewegung setzten, war das Feld geräumt. Die Banditen hatten sich mit den Pferden ihrer Opfer beritten und aus dem Staube gemacht. Man sah sie unter dem Gefang neuer Klempfenlieder mit 7 ihrer reichsten Gefangenen über das Schlachtfeld von Charonea reiten. Auch auf dem kleinen Ithala, der Heimat des edlen Odyssens, statten jüngst die Schnapphähne einen Besuch ab und brachten einen Gefangenen von der Insel mit, den sie zwangen, um Einlaß in das Haus eines ihm bekannten, vorwiegenden Mannes zu ersuchen. Als die Thüre arglos geöffnet wurde, drang die laubere Gesellschaft ein, machte den Hausbesitzer zu ihrem Gefangenen und führte ihn nach dem Festlande, von wo aus sie ein hohes Lösegeld für sein Leben forterte. Ähnliche Fälle kommen in Masse vor, und der Berichterstatter sieht kein Heil für Griechenland, wenn man sich nicht zu einem Vertilgungskampfe entschliesse.

## Amerika.

\* Vom Kriegsschauplatz in Paraguay wird aus Rio, 23. März, gemeldet, daß die projektirte Expedition nach dem Innern des Landes noch nicht aufgebrochen war. Die verbündeten Truppen waren mit Wiederherstellung der Eisenbahnverbindung von Assuncion nach Villa Rica beschäftigt. Vom amerikanischen Gesandten, der sich bei Lopez befand, waren keinerlei Nachrichten eingetroffen. Die Stärke der brasilianischen Armee wird auf 23,000 Mann angegeben, und der Gesundheitszustand ist dem Vernehmen nach gut. Ein Kaiserl. Dekret vom 22. kündigte die Annahme des vom Marquis v. Carias eingereichten Gesuches um Enthebung vom Kommando an. Geschwächte Gesundheit ist der angegebene Grund. Graf d'Eu, der Sohn des Kaisers, erhält den vakanten Posten, und Marquis v. Carias wird mit der Erhebung zum Herzog beehrt. Die Mission des Grafen d'Eu und des Generals Pacheco, die im Begriffe standen, nach dem Kriegsschauplatz abzugehen, soll rein militärischer Natur sein. Lopez steht in den Cordilleren, doch schwanken die Angaben über die bei ihm befindlichen Truppen zwischen 5000 und 700 Mann.

In Neu-York traf aus Südamerika die Nachricht ein, Brasilien mache, statt in Assuncion eine provisorische Regierung einzusetzen, Friedensvorschlüge. Dieselben sollen lauten: Unabhängigkeit Paraguays, freie Schifffahrt auf dem Paraguay und La Plata, Verzicht Paraguays auf einen Theil des Chaco und der Provinz Matto Grosso.

## Nachruf.

Sagt Alles nur in Allem:  
Er war ein Mann!  
Schatepeare.  
Nicht die Gunk, sondern vielmehr die  
Langart der Verhältnisse ist der Hammer,  
welcher den Mann schmeidet.  
J. Scherr.

Den 17. Apr. starb zu Raffat der Groß. Oberstirung Friedrich Maier von Waldkirch, ein Mann, welcher, obgleich keine höhere

Stellung einnehmend, doch zu den leistungsfähigsten, beliebtesten Mitgliedern der militärärztlichen Korporation gezählt werden mußte, welcher sich durch nicht gewöhnliche Thätigkeit große Verdienste erworb und deshalb auch die Achtung aller Vorgesetzten wie Untergebenen in hohem Maße genoß. Die Persönlichkeit des Dahingegangenen vereinigte so viele treffliche Eigenschaften in sich, daß eine kurze Schilderung derselben nicht allein als ein Akt der Pietät für den Verstorbenen erscheinen dürfte, sondern daß auch durch eine solche jüngeren Kollegen Gelegenheit geboten wird, sich mit einem nachahmungswürdigen Vorbild bekannt zu machen.

Maier war vor Allem ein Mann in vollstem Sinne des Wortes, vom Scheitel bis zur Sohle. Ihn zierte ein für die jetzige Zeit selten edler Charakter; fest hielt er an den von ihm richtig befundenen Grundätzen und, frei von jeglichem Egoismus, bestimmten nur noble Motive seine Handlungen. Unbeirrt verfolgte er stets den Pfad des Rechtes und jenen der männlichen Tugenden. Durch seines Ehr- und strenges Pflichtgefühl, durch eine ritterliche und ernste Auffassung der Lebensverhältnisse, wie durch große Aufopferungsfähigkeit stempelte er sich zu einem würdigen Gliede des Offizierskorps, das in ihm immer den echten Kameraden erkennen konnte.

Als Arzt besaß der Verorbene, obgleich ungünstige Verhältnisse hemmend auf seinen Studiengang einwirkten und es ihm deshalb, zum größten Bedauern seiner Kollegen, nicht vergönnt war, sich zu einer hervorragenden Stellung emporzuschwingen, sich einen größeren Wirkungskreis zu schaffen, reiche wissenschaftliche Kenntnisse, die er zu vermehren sich ununterbrochen bestrebt. Eine gute Beobachtungsgabe, ein scharfer Blick, eine seltene Ruhe, technische Fertigkeiten u. zeichneten ihn vortheilhaft aus und qualifizierten ihn deshalb vorzugsweise zu einem umsichtigen und zuverlässigen Assistenten, der stets darauf bedacht ist, dem Chirurgen seine schwierige Aufgabe zu erleichtern.

Mit größter Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit unterzog sich Maier allen seinen Obliegenheiten. Was ihm anvertraut war, ruhte in sicherer Hand, und mit Nichtberücksichtigung seines eigenen Wohles suchte er stets jenes der ihm Anvertrauten zu wahren, denn sein Herz schlug warm für die leidende Menschheit. Den ärztlichen Beruf sah er der Verblüdhene von seiner schönen, mehr idealen Seite auf; ein geschäftliches, nur auf den Erwerb gerichtetes Betreiben desselben war ihm zuwider, weil ein solches nur die Würde des Standes beeinträchtigen kann.

In hervorragender Weise betheiligte sich Maier als ständiger Hilfsarzt während beinahe 10 Jahren beim Unterrichte der Sanitätsmannschaft. Mit warmem Eifer verfolgte er das schöne Ziel, welches das 1859 neu geschaffene Institut der Sanitätskompagnie sich dazumal gesetzt hatte. Eine durchaus gründliche Ausbildung der Schüler in theoretischer wie praktischer Hinsicht, erhöhte Leistungsfähigkeit derselben, Befestigung eines echten, militärischen Geistes, vollkommenes Verständnis der ersten Aufgabe u. suchte auch er durch den günstigen Einfluß seiner gebieterischen Persönlichkeit zu sichern.

Als im Jahr 1866 die Sanitätskompagnie Gelegenheit hatte, sich vor dem Feinde zu erproben, da war allerdings Maier schon sehr leidend; oeffenungsgeachtet bestrebt er sich mit allen ihm zu Gebot stehenden Kräften, seinen Verpflichtungen nachzukommen, und wie auf den Verbandsplätzen, so auch in dem Feldlazareth zeichnete er sich durch die schon erwähnten Eigenschaften aus vortheilhafteste aus und leistete hierbei die trefflichsten Dienste.

Ohne Zweifel wird das Dahinscheiden dieses erprobten Mannes von Seite seiner Freunde und Bekannten, namentlich seiner militärärztlichen Kollegen, tief empfunden und als ein unersehlicher Verlust beklagt; der Tod war jedoch für Maier ein willkommenes Befreier von langen, qualvollen Leiden, die er mit großer Seelenstärke zu ertragen mußte. Friede seiner Asche, Ehre seinem Andenken! — B.

## Marktreise.

Ergebniß des am 17. und 20. April 1869 zu Billingen abgehaltenen Getreidemarktes.

Getreidegattung.	Verkauf.	Ganze Ver.	Preis per Mtr.	Ausschlag per Mtr.	Abschlag per Mtr.
Korn	1391	7961 fl. 17 fr.	5 fl. 43 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Rooggen	7	32 fl. — fr.	4 fl. 34 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Gerste	34	171 fl. 6 fr.	5 fl. 2 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Bohnen	15	71 fl. 6 fr.	4 fl. 44 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Linien	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Mischfrucht	77	339 fl. 34 fr.	4 fl. 25 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Widen	19	95 fl. — fr.	5 fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Haber	257	1123 fl. 6 fr.	4 fl. 22 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Sparrjette	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Herm. Kroenlein.

## Bürgerliche Rechtspflege.

### Labungsverfügung.

3 v. 248. Nr. 1029. Mannheim. Die Ehefrau des Müllers Jakob Losmann, Elisabetha, geb. Ehret, in Mannheim hat gegen ihren genannten Ehemann bei dem unterfertigten Gerichte eine Klage auf Vermögensabsonderung eingereicht, in welcher sie vorträgt, daß derselbe, nachdem er Gelder geborgt, Ausstände eingezogen und Forderungen veräußert habe. Sein Vermögen reiche nicht aus, seine Gläubiger und resp. das Rückforderungsvermögen der Klägerin zu bedecken. Zur Verhandlung über die Klage ist Tagfahrt auf Samstag den 29. Mai 1869, Vorm. 9 Uhr,

anberaumt; was andurch zur Kenntniß der Gläubiger des Jakob Losmann gebracht wird; zugleich wird der flüchtige Beklagte dazu mit der Auflage öffentlich vorgeladen, sich in der anberaumten Tagfahrt durch einen Anwalt vertreten zu lassen, widrigenfalls die Klagehathenden werden für zugestanden angenommen, die Einreden desselben für ausgeschlossen erklärt und nach dem Klagebegehren, soweit es in Rechten begründet ist, wird erkannt werden. Dabei wird dem Beklagten aufgegeben, bis längstens in der angeordneten Tagfahrt einen dahier wohnenden Generalhaber für den Empfang aller Zustellungen, welche nach dem Geheiß

an die Partien selbst geschehen sollen, aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie dem Beklagten eröffnet wären, an der beiseitigen Gerichtstafel angeschlagen werden sollen.

Mannheim, den 16. April 1869.  
Groß. Kreis- und Hofgericht, Civilkammer.  
Wendiger. Sumiller

### Oeffentliche Aufforderungen.

3 v. 198. Nr. 2032. Schöna u.  
In Sachen  
der Gemeinde Rohmat  
gegen  
unbekannte Berechtigte,  
dingliche Rechte betr.

Die Ortsgemeinde Rohmat besitzt folgende Grundstücke, als:

- 1) Ein Schulhaus mit Stallung, Haus Nr. 15, neben Fridolin Langendorf und Josef Maier;
- 2) Antheil an dem Rath- und Wirthshaus zu Hög, Nr. 26, neben dem Schulhaus und Straße nach Ehrberg;
- 3) 18 Morgen Waidfeld und Debung in der Schopfrütte, einer. Wölflsbrunn, anderf. Gemeindegewaldfeld;

- 4) 12 Morgen 66 Ruthen Acker, Waidfeld und Debung auf dem Raibbüß, einerf. Gemarckung Rohberg, anderf. Gemarckung Hög;
- 5) 33 Morgen Acker und Waidfeld auf der Schweine, einerf. Gemarckung Rambah, anderf. Gemeindegewald, Gemeindegewald und Privatgüter von Rohmat;
- 6) 39 Morgen Acker, Waidfeld und Debung im Schürle, einerf. Gemarckung Hög, anderf. Privatgüter von Rohmat;
- 7) 23 Morgen 21 Ruthen Waidfeld und Debung in der Althütten, einerf. Gemarckung Rohmat, anderf. Gemarckung Rohberg;
- 8) 3 Viertel Maltten, die sog. Sagenmatt im Schürle, einerf. Gemarckung Hög, anderf. Privatgüter von Rohmat;
- 9) 52 Morgen 2 Viertel 28 Ruthen Wald in der Kupfenbüßelbe, einerf. Hoppacher-, anderf. Krenbacher-Wald;
- 10) 15 Morgen 2 Viertel Wald, das Scheuerwäldle, einerf. Gemarckung Ehrberg, anderf. Gemeindegewaldfeld;
- 11) 8 Morgen 1 Viertel 33 Ruthen Wald, das hintere Hüttenwäldle, einerf. Gemeindegewaldfeld, anderf. Gemarckung Sonnenmatt;
- 12) 4 Morgen 51 Ruthen Wald, das vordere Hüttenwäldle, einerf. Gemeindegewaldfeld, anderf. Ge-

- markung Rohberg;
- 13) 12 Morgen 2 Viertel 22 Ruthen Wald, das Kronswäldle, beiderf. Gemeindegewaldfeld;
- 14) 16 Morgen 1 Viertel 75 Ruthen Wald in der Flügelen, einerf. Gemeindegewald Rambah, anderf. Gemeindegewaldfeld;

ohne Erwerbstitel und ohne Eintrag zum Grundbuch. Auf Antrag der Vertreter dieser Gemeinde werden nun alle jene, welche an diese Grundstücke uneingetragene dingliche Rechte, schenrechtliche oder fideicommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten  
dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie der Gemeinde  
Rohmat gegenüber für erloschen erklärt werden.  
Schöna u., den 14. April 1869.

Groß. bad. Amtsgericht.  
Weißer.

3 v. 199. Nr. 2033. Schöna u.  
In Sachen  
der Gemeinde Hoppach  
gegen  
unbekannte Berechtigte,  
dingliche Rechte betr.

Die Ortsgemeinde Hoppach besitzt folgende Grundstücke, als:

- 1) Zweidrittel des Schulhauses, Haus-Nr. 9, neben



Johann Thoma und Strafe nach Todmoos; 2) Anteil am Rath- und Bachhaus in Hög, Haus-Nr. 26, neben dem Schulhaus und Strafe nach Ehrberg; 3) 87 Morgen Weidfeld und Debung, Moosbachgewann, einer. Schürberger, ander. Högwald; 4) 32 Morgen Weidfeld und Debung Guppenbühlengewann, einer. Keller, ander. Kienbacherwald; 5) 15 Morgen 2 Viertel 66 Ruthen Weidfeld und Debung, Hölzlitzgewann, einer. Kellerwald, ander. Privatgüter von Hoppach; 6) 22 Morgen 1 Viertel 45 Ruthen Weidfeld und Debung im Gschwendgewann, einer. Almend Schürberg, ander. Gemeindegewald Hög; 7) 2 Viertel 45 Ruthen Matten, Moosbachgewann, einer. Hög Wald, ander. Gemeindegewald; 8) 27 Morgen Acker obere Berggewann, einer. Hög Wald, ander. Gemeindegewald Schürberg; 9) 121 Morgen 46 Ruthen Wald im Schürfeld, neben Gemeindegewald Schürberg und Ehrberg und Rohmatt, Privatwald Todmoosfeld und Hoppach und Gemeindegewald; 10) 1 Morgen 2 Viertel 53 Ruthen Wald im Guppenbühl, einer. Gemeindegewald Hög und Schürberg, ander. Gemeindegewald; 11) 3 Morgen 72 Ruthen Wald im Wannackerle, einer. Gemeindegewald Hög und Schürberg, ander. Gemeindegewald; 12) 26 Ruthen Wald auf der Böden, einer. Gemeindegewald Hög und Schürberg, ander. Gemeindegewald Hoppach — ohne Eintrag zum Grundbuch und ohne Erwerbstitel. Auf Antrag der Vertreter dieser Gemeinde werden nun alle jene, welche an diese Grundstücke uneingelegene dingliche Rechte, lehenrechtliche oder scheidungskontraktliche Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie der Gemeinde Hoppach gegenüber für erloschen erklärt werden. Schönan, den 14. April 1869. Groß. bad. Amtsgericht. Weisser. R. Keim.

3.p.200. Nr. 2034. Schönan. In Sachen der Gemeinde Schürberg gegen unbekanntes Recht betr. Die Ortsgemeinde Schürberg besitzt folgende Liegenheiten, als: 1) Ein Drittel des Schulhauses zu Hoppach, Haus-Nr. 9, neben Johann Thoma und Strafe nach Todmoos; 2) Anteil am Rath- und Bachhaus zu Hög, Haus-Nr. 26, neben dem Schulhaus und Strafe nach Ehrberg; 3) 20 Morgen Weidfeld und Debung in der untern Berggewann, einer. Gemeindegewald Hög, ander. Gemarkung Hoppach; 4) 6 Morgen Weidfeld und Debung in der Halde, einer. Gemarkung Hoppach, ander. Weg nach Hoppach; 5) 2 Viertel Ackerfeld in der Gschwendgewann, einer. Gemarkung Hoppach, ander. Gemeindegewald; 6) 29 Morgen 2 Viertel in der Gschwendgewann Weidfeld und Debung, einer. Gemarkung Hoppach, ander. Gemeindegewald Hög; 7) 45 Morgen Ackerfeld und Weidfeld in der obern Berggewann, neben Gemeindegewald Hög, ander. Privatgüter von Schürberg; 8) 2 Viertel 84 Ruthen Matten in der Hölzlitzgewann, neben Johann Thoma und Gemeindegewald; 9) 1 Viertel 24 Ruthen Matten in der Moosbachgewann, einer. Gemeindegewald Hög, ander. Gemarkung Hoppach; 10) 79 Morgen 3 Viertel 87 Ruthen Wald auf der Schneid, neben Ehrberger und Hoppacher Wald; 11) 8 Morgen 2 Viertel 54 Ruthen Wald im Sägengewald, neben Hög und Schürberger Weidfeld; 12) 5 Morgen 3 Viertel 21 Ruthen Wald im Wannackerle, neben Hoppacher Wald und Gemeindegewald; 13) 1 Morgen 2 Viertel 60 Ruthen Wald im Binz, einer. Gemeindegewald Hög, ander. Gemeindegewald; 14) 1 Viertel 96 Ruthen Wald auf den Böden, einer. Högwald und ander. Hoppacherwald — ohne Eintrag zum Grundbuch und ohne Erwerbstitel. Auf Antrag der Vertreter dieser Gemeinde werden nun alle jene, welche an diese Grundstücke uneingelegene dingliche Rechte, lehenrechtliche oder scheidungskontraktliche Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie der Gemeinde Schürberg gegenüber für erloschen erklärt werden. Schönan, den 14. April 1869. Groß. bad. Amtsgericht. Weisser.

3.p.201. Nr. 2035. Schönan. In Sachen der Gemeinde Sonnenmatt gegen unbekanntes Recht betr. Die Ortsgemeinde Sonnenmatt besitzt folgende Liegenheiten, als: 1) Ein Viertel am Schulhaus zu Hög, Haus-Nr. 27, neben Karl Schmid und Strafe nach Ehrberg; 2) Anteil am dem Rath- und Bachhaus zu Hög, Haus-Nr. 26, neben dem Schulhaus und Strafe nach Ehrberg; 3) 27 Morgen 3 Viertel 70 Ruthen Acker, Weidfeld und Debung im Grewengewann, einer. Gemarkung Altenstein, ander. Kollischer Berg; 4) 2 Morgen 2 Viertel 60 Ruthen Ackerfeld im Kalkstergewann, einer. Gemarkung Altenstein, ander. Privatgüter von Sonnenmatt; 5) 33 Morgen 2 Viertel 66 Ruthen Ackerfeld, Weidfeld und Debung im Kalkstergewann, einer. Gemarkung Altenstein, ander. Privatgüter in Sonnenmatt; 6) 2 Viertel 54 Ruthen Matten im Ankenbacherwald, einer. Strafe nach Altenstein, ander. Gemeindegewald; 7) 1 Morgen 1 Viertel 11 Ruthen im Kalkstergewann, einer. Strafe nach Todmoos, ander. Gemeindegewald;

8) 72 Morgen 1 Viertel 24 Ruthen Wald im Grewengewann, einer. Gemeindegewald Kieblen, ander. Gemarkung Altenstein; 9) 2 Morgen 16 Ruthen Wald, das Kalkstergewald, einer. Gemeindegewald Altenstein, ander. Gemeindegewald — ohne Eintrag zum Grundbuch und ohne Erwerbstitel. Auf Antrag der Vertreter dieser Gemeinde werden nun alle jene, welche an diese Grundstücke uneingelegene dingliche Rechte, lehenrechtliche oder scheidungskontraktliche Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie der Gemeinde Sonnenmatt gegenüber für erloschen erklärt werden. Schönan, den 14. April 1869. Groß. bad. Amtsgericht. Weisser. R. Keim.

3.p.197. Nr. 2018. Schönan. In Sachen der Gemeinde Herrschwand gegen unbekanntes Recht betr. Die auf die öffentliche Auktion vom 27. Januar 1869, Nr. 617, nicht geltend gemachten dinglichen Rechte, lehenrechtlichen oder scheidungskontraktlichen Ansprüche an die dort beschriebenen Liegenheiten werden der Gemeinde Herrschwand gegenüber für erloschen erklärt. Schönan, den 14. April 1869. Groß. bad. Amtsgericht. Weisser. R. Keim.

3.p.236. Nr. 2756. Korf. (Veräußerungserkenntnis.) Nachdem in der zweimonatlichen Frist keinerlei Ansprüche an die in der öffentlichen Auktion vom 5. Dezember v. J. bezeichnete Liegenheiten angemeldet worden sind, so werden dieselben dem neuen Erwerber Michael Sengel v. Scherzheim gegenüber für erloschen erklärt. Korf, den 17. April 1869. Groß. bad. Amtsgericht. Ramstein.

3.p.237. Nr. 2766. Korf. (Veräußerungserkenntnis.) Nachdem innerhalb der zweimonatlichen Frist keinerlei Ansprüche an die in der öffentlichen Auktion vom 1. Dezember v. J. bezeichneten Liegenheiten angemeldet worden sind, so werden solche der Gemeinde Dorf Kehl gegenüber für erloschen erklärt. Korf, den 18. April 1869. Groß. bad. Amtsgericht. Ramstein.

3.p.244. Nr. 7600. Waldshut. Gegen die Verlassenschaft des Bierbrauers Adolf Maurer von Thengen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Montag den 3. Mai d. J., früh 8 Uhr. Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richterstimmen als der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden. Waldshut, den 10. April 1869. Groß. bad. Amtsgericht. Haurb.

3.p.226. Nr. 7656. Waldshut. Gegen den Nachlass des Schneidemeisters Alexander Blum von Waldshut haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Dienstag den 25. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr. Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richterstimmen als der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden. Waldshut, den 14. April 1869. Groß. bad. Amtsgericht. Hofmann.

3.p.245. Nr. 7712. Waldshut. Gegen den Schenkwirt August Birle von Thengen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Montag den 10. Mai d. J., früh 8 Uhr. Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse ma-

chen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richterstimmen als der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden. Waldshut, den 15. April 1869. Groß. bad. Amtsgericht. Haurb.

3.p.223. Nr. 3644. Bretten. Gegen Handelsmann Josef Weisheimer von Reutlingen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Donnerstag den 13. Mai d. J., Vorm. 9 Uhr. Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richterstimmen als der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden. Bretten, den 16. April 1869. Groß. bad. Amtsgericht. Ramstein.

3.p.243. Nr. 2980. Adelsheim. Gegen die Verlassenschaft des Schneiders Peter Anton Riegel von Schlierstadt haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Dienstag den 4. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, anberaumt. Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldung geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, auch ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht, und es sollen die Richterstimmen in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei selbst eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, mittelst der Post zugesendet würden. Adelsheim, den 10. April 1869. Groß. bad. Amtsgericht. Bärenklau.

3.p.102. Nr. 2870. Reutlingen. Die Wittwe des Waldhüters Valentin Ditt, Therese, geborne Schell, von Wyl hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Gemannes gebeten. Diesem Gesuch wird entsprochen, wenn nicht innerhalb 4 Wochen Einwendungen dagegen vorgebracht werden. Reutlingen, den 9. April 1869. Groß. bad. Amtsgericht. Karsch.

3.p.117. Nr. 3709. St. Blasien. Die Wittwe des Kaver Schmid, Bürgers von Zimmern, gewesenen Drechsers zu Schleggen, Zita, geborne Kaiser, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Gemannes gebeten. Diesem Gesuch wird entsprochen, wenn nicht innerhalb 4 Wochen Einprüche dagegen erhoben werden. St. Blasien, den 25. März 1869. Groß. bad. Amtsgericht. Speri.

3.p.250. Nr. 4440. Durlach. Das Geschäft der Jakob Siegrist Wittve, Barbara, geborne Kefle, von Weingarten, um Einweisung in den Besitz und die Gewähr des Nachlasses ihres Gemannes betr., ergeht Bescheid. Die Wittve des Jakob Siegrist, Wälders von Weingarten, Barbara, geborne Kefle, wird unter Bezug auf die Verfügung vom 1. Februar d. J., Nr. 1396, in den Besitz und die Gewähr des Nachlasses ihres Gemannes eingewiesen. Durlach, den 15. April 1869. Groß. bad. Amt. gericht. Goldschmidt.

3.p.140. Reutlingen. Benjamin Enz von Wagenstadt, welcher seit 1848 vermisst wird, ist zur

Erbschaft seines Vaters Konrad Enz, Tagelöhners von Wagenstadt, berufen. Der Erstere wird andurch mit Frist von drei Monaten aufgefordert, sich zur Empfangnahme seiner väterlichen Erbschaft persönlich oder durch einen Gewalthaber bei Unterzogenem anzumelden, ansonst er bei Vertheilung des väterlichen Nachlasses berant berücksichtigt bleibt, als wenn er zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte. Reutlingen, den 13. April 1869. Groß. bad. Notar. E. Mühl.

3.p.218. Krautheim. Jakob, Adam Duller von Oberwiltstadt, zur Zeit in Amerika, unbekannt wo sich aufhaltend, ist zur Erbschaft seines Vaters Jakob Duller, Wiltter von da, berufen, und wird zur Empfangnahme derselben mit dem Ansehen öffentlich vorgeladen, daß wenn er sich innerhalb 3 Monaten hier nicht meldet, die Erbschaft lediglich denjenigen zugeweiht werden wird, welchen solche zukäme, wenn der Vordelane zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre. Krautheim, den 15. April 1869. Der Groß. bad. Notar. Meiner.

3.p.246. La hr. Luise Kopf, eheliche Tochter des am 17. März 1869 gestorbenen früheren Landboten Daniel Kopf von La hr, hat sich vor längerer Zeit nach Amerika begeben, und ist ihrer derzeitigen Aufenthaltsort unbekannt. Sie wird daher zu der Teilungsverhandlung auf Ableben ihres Vaters mit Frist von drei Monaten mit dem Bemerkten vorgeladen, daß die Verlassenschaft, wenn sie oder ihre Rechtsfolger sich nicht melden, lediglich denjenigen zugeweiht würde, welchen jene zukäme, wenn die Aufzogenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. La hr, den 19. April 1869. Der Groß. bad. Notar. R. Schilling.

3.p.234. Forzheim. Karl Theodor Dehorn von Willingen, Wilhelm Müller und Josef Müller von Düsselberg, welche sich vor längerer Zeit von Hause entfernt haben, und deren Aufenthalt nicht bekannt ist, sind zur Erbschaft des verlebten Ehegatten Friedrich Wiedemann, Privatmann dahier, berufen, und werden hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten zur Empfangnahme derselben zu melden, ansonst die Erbschaft denjenigen zugeweiht werden, welchen sie zukäme, wenn die Vordelane zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Forzheim, den 13. April 1869. Groß. bad. Notar. Weigand.

3.p.233. Staufenberg. Wilhelm Bender, gebürtig von Staufenberg und seit 4 Jahren auf der Wanderschaft, angeblich in Würtemberg, ist zur Erbschaft seines am 19. November v. J. verstorbenen Vaters Johannes Bender, Landwirt in Staufenberg, kraft Testamentes berufen. Da dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist, so wird derselbe hiemit zu der Teilungsverhandlung mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn er innerhalb 3 Monaten nicht erscheint, die Erbschaft lediglich denjenigen zugeweiht werden wird, welchen sie zukäme, wenn er, der Vordelane, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Staufenberg, den 19. April 1869. Der einseitige Groß. bad. Notar. Weiler.

3.p.230. Wertheim. Peter Oberdorf von Sachsenhausen, dessen Aufenthaltsort seit seinem Weggange von da unbekannt ist, wird hiemit zu der Verlassenschafts- und Teilung auf Ableben seines Vaters Leonhard Oberdorf, gewesenen Bürgers und Zimmermanns dahier, unter dreimonatlicher Frist mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn er nicht erscheint, die Erbschaft lediglich denjenigen zugeweiht werden, welchen sie zukäme, wenn der Vordelane zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Wertheim, den 13. April 1869. Der Groß. bad. Notar. Lochert.

**Handelsregister-Einträge.**

3.p.212. Nr. 7134. Mühlheim. Unter dem heutigen wurde zum Firmenregister eingetragen: sub Nr. 95 die Firma August Thommen in Mühlheim, Inhaber Handelsmann August Thommen dahier, verheiratet mit Mina, geb. Mäler, von Seefeld, mit derselben in gesetzlicher Gütergemeinschaft lebend. sub Nr. 96 die Firma Eduard Thommen in Mühlheim, Inhaber Eduard Thommen hier, verheiratet mit Barbara Leininger, Wittve des Lebrer Ludwig Sigmund von Auggen. Ehevertrag gesetzliche Gütergemeinschaft, in welche jedes 200 fl. einwirft, das übrige beigebracht und zukünftige aber, welcher Art es auch sei, davon ausgeschlossen. Ferner wurde unter Nr. 12. d. M. zum Gesellschaftsregister die Auflösung der sub Nr. 3 daselbst eingetragenen Handelsgesellschaft J. J. Thommen & Söhne in Mühlheim eingetragen. Mühlheim, den 14. April 1869. Groß. bad. Amtsgericht. Schäp.

**Strafrechtspflege.**

**Lebung und Forderung.**

3.p.254. J. Nr. 1273. Rastatt. Der Musketier der 7. Kompanie des 6. Linien-Infanterieregiments, Urban Hügel von Rastatt, Amts Vorber, dessen Aufenthalt z. Zt. nicht ermittelt werden kann, wird aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten zu stellen, unter dem Bedeuten, daß im Falle seines unentschiedenen Ausbleibens er der Desertion für schuldig erkannt und in die gesetzliche Geldstrafe verurteilt werden würde. Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlage belegt. Rastatt, den 20. April 1869. Groß. bad. Garnisons-Gericht der Festung Rastatt. Der Gouverneur: Garnisons-Auditeur: Waag, v. Reichen.